

## 351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 267/A der Abgeordneten Resch, Dr. Bruckmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und der Vermögensteuer getroffen werden und das Pensionskassengesetz geändert wird, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabengesetz — NoVAG 1991), und mit dem weiters das Kraftfahrgesetz 1967, das Bundesbehinderten-gesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1960 und das Biersteuergesetz 1977 geändert werden und mit dem der Zeitpunkt der Personenstands- und Betriebsaufnahme verschoben wird (Abgabenänderungsgesetz 1991)

Die Abgeordneten Resch, Dr. Bruckmann und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 4. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Mag. Schreiner, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Rosenstingl, Bö-hacker, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Mag. Peter, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Dipl.-Ing. Riegler, Schwarzböck und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Resch und Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie

Schwarzböck und Resch teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Zu dem vom Ausschuß beschlossenen Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

### Zu Artikel I (Einkommensteuergesetz 1988):

#### Zu Z 1:

Mit der Anhebung des Pendlerpauschales um zirka  $\frac{1}{3}$  soll ein Ausgleich für die gestiegene Belastung der Pendler geschaffen werden.

#### Zu Z 2 bis 5:

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für verheiratete Alleinverdiener soll ab 1. Jänner 1992 auf 9 317 S angehoben werden. Mit der im § 33 Abs. 7 vorgesehenen Anhebung des Einschleifbetrages von 3 000 S auf 6 000 S wird erreicht, daß Einkommen im Ausmaß des Ausgleichszulagenrichtsatzes beim betreffenden Personenkreis („Mindestpensionisten“) weiterhin unbesteuert bleibt. Die Anhebung der Freigrenze des § 67 Abs. 1 auf 18 700 S stellt diesen Effekt auch für die sonstigen Bezüge sicher. Das Hinausschieben der Besteuerungsgrenze führt auch zu einer Erhöhung der Grenzbeträge für die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen.

#### Zu Z 6:

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien soll die Höchstbemessungsgrundlage für das Bausparen von 8 000 S auf 10 000 S angehoben werden.

### Zu Artikel II (Umsatzsteuergesetz 1972):

#### Zu Z 1:

Durch diese Regelung wird der Steuersatz für Elektroautos für einen begrenzten Zeitraum von

2

351 der Beilagen

fünf Jahren auf 10% abgesenkt. Dadurch wird dem Entschließungsantrag des Finanzausschusses, 212 Blg. NR XVIII. GP, entsprochen.

#### Zu Z 2 und 4:

Z 2 und 4 beinhalten die Übergangsregelung für Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Einführung der Normverbrauchsabgabe und die Abschaffung des erhöhten Steuersatzes von 32%.

#### Zu Z 3:

Z 3 soll als Anreiz zur Erneuerung des Fuhrparks und zur Verbesserung der ökologischen Situation in den Nachbarländern einen Vorsteuerabzug beim Export von Gebrauchtwagen ermöglichen.

#### Zu Artikel III (Alkoholabgabengesetz 1973):

Die Änderung des Alkoholabgabengesetzes 1973 steht im Zusammenhang mit der Reform der Getränkebesteuerung.

#### Zu Artikel IV (Bewertungsrecht, Vermögensteuer):

##### Zu Z 1 und 2:

Im Hinblick auf die ab 1. Jänner 1992 den Gemeinden durch das Finanzausgleichsgesetz eingeräumte Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes für Grundvermögen von 420 vH auf 500 vH erscheint die Durchführung der Hauptfeststellung des Grundvermögens derzeit nicht mehr unbedingt vordringlich. Die Verschiebung der Hauptfeststellung auf einen vom Gesetzgeber erst festzusetzenden Zeitpunkt erscheint sinnvoll.

##### Zu Z 3 und 4:

Diese Bestimmungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform auf dem Gebiet der Bewertung und Vermögensbesteuerung geplanten Maßnahmen.

##### Zu Z 5:

Die Verschiebung der Hauptveranlagung der Vermögensteuer soll entgegen der durch § 12 des Vermögensteuergesetzes eingeräumten Verordnungsermächtigung aus Gründen der Rechtsübersichtlichkeit durch Bundesgesetz erfolgen.

##### Zu Z 6:

Die von dieser Maßnahme betroffenen Bestimmungen wurden durch das Bundesgesetz vom

17. Mai 1990, BGBl. Nr. 281, unter der Voraussetzung der Durchführung der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1992 normiert. Auf Grund der Verschiebung dieser Hauptveranlagung waren auch die vorgenannten Bestimmungen erst mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten zu lassen.

#### Zu Artikel V und VI (Normverbrauchsabgabengesetz 1991, Kraftfahrzeuggesetz 1967):

##### Zu § 1:

Der Tatbestand unterscheidet

- Händlerlieferungen an den Erwerber eines neuen Kraftfahrzeuges (Z 1): Steuerpflichtig ist jede Lieferung an einen Erwerber, der sein Kraftfahrzeug privat oder unternehmerisch nutzt. Von der Steuerpflicht sind nur Lieferungen an einen weiteren Fahrzeughändler oder an ein Leasingunternehmen ausgenommen. Die Steuerpflicht tritt in solchen Fällen erst ein
  - bei der Weiterveräußerung des belieferten Händlers an den Erwerber, sofern es sich dabei nicht wieder um einen Händler oder um einen Leasingunternehmer handelt (Z 1), oder
  - bei Verleasen des Fahrzeuges durch das Leasingunternehmen (Z 2), es sei denn, es handelt sich um ein Vorfuhrfahrzeug oder um ein weiteres Leasingunternehmen. Im letzteren Fall tritt die Steuerpflicht beim Verleasen durch das weitere Leasingunternehmen ein.
- Händlerlieferungen von Vorfuhrkraftfahrzeugen (Z 1): Die Zulassung eines Vorfuhrkraftfahrzeuges durch einen Händler löst keine Steuerpflicht aus. Steuerpflicht tritt grundsätzlich erst bei der Weiterlieferung des Fahrzeuges ein. Keine Steuerpflicht entsteht allerdings vorerst in den unter Z 1 angeführten Fällen; das spätere Eintreten einer Steuerpflicht richtet sich ebenfalls nach den Ausführungen zu Z 1.
- Eigenimport von Kraftfahrzeugen (Z 3): Wird ein neues oder gebrauchtes Kraftfahrzeug nicht von einem inländischen Händler geliefert, sondern vom Erwerber selbst in das Inland eingeführt, so unterliegt die erstmalige Zulassung der Steuerpflicht. Unter diesen Tatbestand fällt überdies auch die erstmalige Zulassung von Fahrzeugen, die vom importierenden Händler als Anlagevermögen verwendet werden.
- Die erstmalige Zulassung nach Rückvergütung bereits bezahlter Normverbrauchsabgabe (Z 3): Erfolgt nach Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe in einem der Fälle des § 12 Abs. 1 eine erstmalige Zulassung

(Wegfall des rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisses, spätere Zulassung nach Ablauf von fünf Jahren), so entsteht neuerlich eine Steuerschuld.

- Die Lieferung, der Eigenverbrauch durch Entnahme sowie die Nutzungsänderung steuerbefreiter Fahrzeuge (Z 4): Die Normverbrauchsabgabe ist eine einmalig zu erhebende Abgabe. Stellen Steuerbefreiungen zeitraumbezogen auf einen bestimmten Verwendungszweck ab, so kann das Vorliegen der Voraussetzungen für solche Steuerbefreiungen dennoch zunächst nur zeitpunktbezogen beurteilt werden. Fallen in weiterer Folge die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen einer Änderung des Verwendungszwecks weg, so tritt die Steuerpflicht wieder ein. Dies kann durch den Verkauf des Fahrzeuges (zB Verkauf eines Taxifahrzeuges), durch einen Eigenverbrauch in Form der Entnahme (zB Entnahme eines Fahrschulskraftfahrzeuges zur weiteren privaten Nutzung) oder eine Nutzungsänderung (zB Umwidmung eines kurzfristig vermieteten Fahrzeuges in ein Leasingfahrzeug, Umwidmung eines Vorführkraftfahrzeuges in Anlagevermögen des Autohändlers) der Fall sein. Der Eigenverbrauch in Form einer bloßen Nutzungsentnahme führt hingegen alleine nicht zur Steuerpflicht. Die Bewohner von Zollausschlußgebieten sollen von der Normverbrauchsabgabe ausgenommen bleiben. Im Fall einer späteren Zulassung eines solchen Fahrzeuges im übrigen Bundesgebiet fällt die Normverbrauchsabgabe an.

#### Zu § 2:

Die Anknüpfung der Steuerpflicht bei Motorrädern, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen an die zolltarifarisches Einstufung entspricht der bisherigen Anknüpfung der Anlage B zum UStG 1972.

#### Zu § 3:

Ausfuhrlieferungen von Kraftfahrzeugen sind unter all jenen Voraussetzungen von der Abgabe befreit, unter denen die Ausfuhrlieferungen gemäß § 6 Z 1 UStG 1972 auch (echt) von der Umsatzsteuer befreit sind. Der Verweis auf § 7 UStG bedeutet neben dem Erfordernis eines ausländischen Abnehmers sowie der Verbringung ins Ausland ua. auch das Erfordernis eines Buchnachweises.

Die Befreiung für Elektrofahrzeuge bezieht sich nur auf solche mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb, nicht hingegen auf Fahrzeuge mit hybridem Antrieb.

Der Inhalt des Begriffs „Fahrschulskraftfahrzeuge“ entspricht jenem des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. c UStG 1972. Unter Miet- und Platzkraftwagen sind nur Kraftfahrzeuge im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (Taxifahrzeuge, Ausflugswagen und ähnliches) anzusehen (vgl. § 2 Z 4 KfZStG, weiters dazu VwGH 19. Oktober 1981, 17/1321/79). Bei den zur kurzfristigen Vermietung bestimmten Fahrzeugen handelt es sich um die sogenannten „Leihwägen“. Auch Kranken- und Rettungsfahrzeuge des Roten Kreuzes und vergleichbarer Organisationen sollen von der Normverbrauchsabgabe befreit werden. Der Nachweis des Verwendungszwecks hat auf Grund des Zulassungsscheins zu erfolgen, in dem der betreffende Verwendungszweck ausgewiesen ist. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung gemäß § 12 vollzogen.

Die Steuerbefreiungen können bei allen Vorgängen im Sinne des § 1 wirksam werden. ZB ist bei einem Taxifahrzeug sowohl die Lieferung (§ 1 Z 1), das Verleasen (§ 1 Z 2) als auch der Eigenimport (§ 1 Z 3) steuerfrei. Weiters ist es nach § 3 Z 3 steuerfrei, wenn ein Taxifahrzeug verkauft (§ 1 Z 4) aber beim Erwerber wieder als Taxifahrzeug verwendet wird (Vergütung gemäß § 12).

#### Zu § 4:

Wie bei der Umsatzsteuer ist Abgabenschuldner grundsätzlich der Unternehmer, der die Lieferung oder die gewerbliche Vermietung ausführt. Belastet wird durch die Steuer hingegen der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung, auf den sie im Wege des Kaufpreises oder der Leasingrate überwältigt wird. In den Fällen des § 1 Z 4 kann nicht nur ein Fahrzeughändler oder ein Leasingunternehmer steuerpflichtig sein, sondern zB auch ein Fahrschulbesitzer, der sein Fahrschulskraftfahrzeug verkauft oder entnimmt.

Im Falle der erstmaligen Zulassung auf Grund eines Eigenimports oder nach Vergütung der Abgabe (§ 1 Z 3) ist der Zulassungsbesitzer selbst Abgabenschuldner.

Ertragsteuerlich wird die Normverbrauchsabgabe folgendermaßen behandelt:

- Beim Erwerber eines Fahrzeuges (erstmalige Zulassung des Eigenimporteurs) zählt sie zu den Anschaffungskosten und ist gegebenenfalls über die AfA steuerwirksam abzuschreiben.
- Beim Leasingnehmer ist die Normverbrauchsabgabe Kalkulationsbestandteil der Leasingrate und mit dieser als laufende Betriebsausgabe abzusetzen.
- Die bei der Lieferung sowie dem Eigenverbrauch durch Entnahme anfallende Normverbrauchsabgabe (§ 1 Z 4) ist eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die bei der Umwidmung (§ 1 Z 4) anfallende

Normverbrauchsabgabe ist als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren.

#### Zu § 5:

Die Bemessungsgrundlage beinhaltet die Grundausstattung des Kraftfahrzeuges einschließlich Sonderausstattung und Zubehör. Die Normverbrauchsabgabe ist Bestandteil der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes orientiert sich gemäß § 10 Bewertungsgesetz 1955 am Einzelveräußerungspreis im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. Als Hilfsmittel zur Wertermittlung können bei eingangsabgabepflichtigen Einfuhren der Zollwert, in anderen Fällen zB auch der Verkaufswert nach „Eurotax“ herangezogen werden.

#### Zu § 6:

Bei Motorrädern liegen ECE-Verbrauchswerte nicht vor, sodaß eine Anknüpfung an den Kraftstoffverbrauch nicht in Betracht kommt. Statt dessen wurde der um 100 ccm verminderte Hubraum als Bemessungsgrundlage gewählt. Dieser Wert korreliert einerseits mit dem Kraftstoffverbrauch und bietet andererseits die Gewähr, daß er praktisch nicht verändert werden kann.

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen im Sinne des § 2 Z 2 leitet sich der Steuersatz aus einer „Normverbrauchsformel“ ab.

Beispiel: Ein Benzinmodell verbraucht bei 90 km/h 7,3 l, im Stadtverkehr 8,1 l, durchschnittlich somit 7,7 l. Der um 3 l verminderte Betrag (4,7) ergibt verdoppelt 9,4. Nach Abrundung beträgt der endgültige Steuersatz 9%. Da die Normverbrauchsabgabe dem Umsatzsteuersatz unterliegt, ergibt sich eine endgültige Steuerbelastung (Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer) von 30,8%.

Die Begrenzung des Steuersatzes auf 14% gilt für sämtliche Kraftfahrzeuge einschließlich des Hilfswertes des Abs. 4 letzter Satz. Auf Grund der Begrenzung des Steuersatzes kann sich eine maximale Gesamtbelastung (Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer) von 36,8% ergeben.

Auf Antrag des Abgabenschuldners oder des Bundesministers für Finanzen, der durch ein Gutachten zu untermauern ist, setzt der Bundesminister für Verkehr den Normverbrauch ausnahmsweise gesondert bescheidmäßig fest.

#### Zu § 7:

Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist weitgehend den entsprechenden Bestimmungen des UStG 1972 nachgebildet.

#### Zu § 8:

Die Änderung der Bemessungsgrundlage und des Durchschnittsverbrauchs ist analog zu § 16 UStG

1972 geregelt. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage oder des Durchschnittsverbrauchs nach § 6 Abs. 5 ist die Berichtigung im Anmeldezeitraum der Änderung vorzunehmen. Wenn die Uneinbringlichkeit des Entgelts für eine Lieferung feststeht, so ist im Anmeldezeitraum der Uneinbringlichkeit zu berichtigen.

#### Zu § 9:

Die Aufzeichnungspflicht ist dann erfüllt, wenn der Unternehmer bei Lieferungen und bei den im § 1 Z 4 genannten Tatbeständen fortlaufend aufzeichnet, auf welches Entgelt welcher Steuersatz angewendet wurde und auf welcher Grundlage der Steuersatz berechnet wurde. Ebenso muß der Unternehmer, wenn er gewerblich vermietet, bei der erstmaligen Zulassung die Bemessungsgrundlage und den Durchschnittsverbrauch aufzeichnen. Der Nachweis über den begünstigten Verwendungszweck muß chronologisch geordnet aufbewahrt werden.

#### Zu § 10:

Bei der Lieferung und der gewerblichen Vermietung muß der Unternehmer dem Abnehmer bzw. Mieter eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, daß er die Normverbrauchsabgabe berechnet und abführt.

#### Zu § 11:

Die Abgabenerhebung ist in den Fällen des § 1 Z 1 und 2 dem Verfahren bei der Einhebung der Umsatzsteuer nachgebildet. Die Normverbrauchsabgabe ist eine Selbstberechnungsabgabe, bei der der Abgabepflichtige eine Anmeldung an das für die Umsatzsteuererhebung zuständige Finanzamt einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten hat.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 (Entstehen der Steuerschuld mit dem Tag der Zulassung) ist das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Finanzamt zuständig. Auch in diesem Fall muß der Abgabepflichtige die Normverbrauchsabgabe selbst berechnen und entrichten und eine Anmeldung, die als Abgabenerklärung gilt, einreichen.

#### Zu § 12:

Eine vom Unternehmer entrichtete Abgabe kann in bestimmten Fällen dem Empfänger vergütet werden:

1. wenn das Kraftfahrzeug aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zum Verkehr zugelassen werden kann, zB ein Rennwagen oder wenn es nicht mehr zum Verkehr

- zugelassen werden kann, zB ein PKW ohne Katalysator,
2. wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Lieferung keine Zulassung zum Verkehr erfolgt ist,
  3. wenn die Steuerbefreiung für Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet- und Platzkraftwagen und Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung bestimmt sind (§ 3 Z 3) feststeht.

Für die Vergütung ist in den Punkten 1 und 2 das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Finanzamt zuständig, beim Punkt 3 das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt.

#### Zu § 13:

Die Zulassungsbehörde hat bei der erstmaligen Zulassung zum Verkehr eine Bescheinigung gemäß § 10 zu verlangen. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, so wird die Zulassung in die zumindest halbjährlich dem Finanzamt zu übermittelnde Liste aufgenommen. Damit ist gewährleistet, daß die Normverbrauchsabgabe lückenlos erhoben wird.

#### Zu § 15:

Das Gesetz ist auf Vorgänge ab dem Jahre 1992 anzuwenden. Bei Kraftfahrzeugen, die bei der Lieferung oder bei der Einfuhr dem erhöhten Umsatzsteuersatz von 32% unterlegen sind, ohne daß der vom Leistungsempfänger oder vom Importeur der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden konnte, unterliegt die erstmalige Zulassung zum Verkehr nicht der Normverbrauchsabgabe. Damit wird unter anderem vermieden, daß ein vor dem 1. Jänner 1992 geliefertes Fahrzeug, das erst im Jahre 1992 zugelassen wird, zusätzlich zur 32%igen Umsatzsteuer mit Normverbrauchsabgabe belastet wird. Wenn ein Kraftfahrzeug bei der gewerblichen Vermietung dem Umsatzsteuersatz von 32% unterliegt, ist die erstmalige Zulassung zum Verkehr ebenfalls nicht normverbrauchsabgabepflichtig.

Um dem Kraftfahrzeughandel und den Leasingfirmen den Übergang zu erleichtern, ist die Fälligkeit der Normverbrauchsabgabe für den Monat Jänner 1992 auf 10. April 1992 verschoben.

#### Zu Artikel VII (Bundesbehindertengesetz):

Durch die Anpassung des § 36 Abs. 1 ist sichergestellt, daß Behinderte nunmehr anstelle des erhöhten Mehrwertsteuersatzes die Normverbrauchsabgabe erstattet erhalten können.

#### Zu Artikel VIII (Mineralölsteuergesetz 1981):

##### Allgemeiner Teil

Im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates

wurde eine Novellierung des Mineralölsteuergesetzes 1981 in Aussicht genommen. Nach diesem Übereinkommen sollen biogene Kraftstoffe und biogene Kraftstoffkomponenten dem jeweils niedrigsten Mineralölsteuersatz unterliegen. Biogene Kraftstoffe aus Anlagen, die ausschließlich der Selbstversorgung bäuerlicher Betriebe dienen, sollen mineralölsteuerfrei bleiben. Mischungen aus Mineralölen und biogenen Kraftstoffkomponenten mit bis zu 5% Anteil biogener Kraftstoffe sollen steuerlich begünstigt werden.

Nach dem erwähnten Arbeitsübereinkommen sollen umweltpolitische Zielsetzungen stärkeren Eingang in die Steuerpolitik finden. Unter Berücksichtigung der Interessen der Energieverbraucher soll eine Erhöhung der Belastung von Energie nur im Gleichschritt mit anderen westeuropäischen Ländern erfolgen. Im Zuge der europäischen Integration soll das österreichische Steuersystem an die Erfordernisse des europäischen Binnenmarktes angepaßt werden.

Fossile Energieträger werden für eine Reihe von Umweltschäden verantwortlich gemacht, wie die Verschmutzung der Luft, den „Treibhauseffekt“ oder das Waldsterben. Eine Einschränkung der Verwendung fossiler Energieträger erscheint daher, unabhängig davon, daß diese Energieträger nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen, geboten. Dieses Ziel kann auch im Wege einer höheren Besteuerung von Energie erreicht werden.

In den meisten westeuropäischen Ländern wird auf Benzine eine höhere Verbrauchsteuer erhoben als in Österreich, und es werden auch Heizöle besteuert. Auch die bisher vorliegenden Richtlinienvorschläge der EG-Kommission sehen eine Einbeziehung von Heizölen in eine harmonisierte Mineralölsteuer vor.

Derzeit sind nur Heizöle der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs Gegenstand der Mineralölsteuer, deren Viskosität bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt. Da Heizöle dieser Unternummer in der Regel eine höhere Viskosität aufweisen, sind Heizöle grundsätzlich nicht mit Mineralölsteuer belastet.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht alle Waren der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs in den Steuergegenstand ein und sieht für den neu hinzukommenden Warenkreis einen Steuersatz von 20 S je 100 kg Eigengewicht vor.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden mit Wirkung ab 1. Juli 1991 die Mineralölsteuersätze für Treibstoffe zwischen 70 g (Dieselöl) und 1,75 S (verbleites Benzin) je Liter erhöht. Nach dieser Steuererhöhung liegen die deutschen Pumpenabgabepreise bei Benzin erheblich über den vergleichbaren österreichischen Preisen. Es sollen nunmehr die österreichischen Mineralölsteuersätze für Benzine in dem Ausmaß angehoben werden, daß das

deutsche Preisniveau annähernd erreicht wird. Zu diesem Zweck müßte die steuerliche Belastung für unverbleites Benzin um rund 70 g je Liter und für verbleites Benzin um rund 1,10 S je Liter erhöht werden. In diesem Fall ist eine Erhöhung der im Gesetz vorgesehenen Steuersätze für unverbleites Benzin von derzeit 442 S um 93 S auf 535 S und für verbleites Benzin von derzeit 499 S um 144 S auf 643 S, jeweils für 100 kg Eigengewicht, erforderlich.

Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus der Mineralölbesteuerung entfällt auf Treibstoffe, die zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden. Die im Verhältnis zum Produktpreis hohe verbrauchsteuerliche Belastung von Mineralöl schafft einen Anreiz, nicht steuerpflichtige Produkte als Treibstoff zu verwenden. Diese Tendenz steigt mit jeder Erhöhung der Steuersätze. Um diesen Anreiz zu beseitigen, sollten aus Gründen der Steuergerechtigkeit und zur Sicherung des Verbrauchsteueraufkommens alle Erzeugnisse, die bereits jetzt oder in Zukunft zum Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden, der Mineralölsteuer unterliegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht alle nicht im § 1 Abs. 2 MinStG 1981 angeführten, flüssigen Waren, die als Treibstoffe für Kraftfahrzeuge dienen, in den Steuergegenstand ein und führt für solche Treibstoffe und für Flüssiggas, das bereits der Mineralölsteuer unterliegt, wenn es als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient, den Begriff „Kraftstoffe“ ein. Der begünstigte Steuersatz für Flüssiggas von 260 S für 100 kg Eigengewicht soll beibehalten werden. Für sonstige Kraftstoffe, ausgenommen Kraftstoffe aus biogenen Stoffen, soll je nach deren Beschaffenheit der für Gasöl (361 S für 100 kg Eigengewicht) oder der für unverbleite Benzine (535 S für 100 kg Eigengewicht) vorgesehene Steuersatz gelten. Für biogene Kraftstoffe soll der Steuersatz 57 S je 100 kg Eigengewicht betragen. Er entspricht dem Steuersatz, der derzeit für steuerbegünstigtes Gasöl gilt, das zum Verheizen bestimmt ist.

Wenn biogene Stoffe Mineralöl als Treibstoffkomponente beigemischt werden, soll von der Mineralölsteuer, die auf die biogenen Stoffe entfällt, die derzeitige Differenz zwischen der Mineralölsteuer, der das Gemisch unterliegt, und der Mineralölsteuer, der die biogenen Stoffe unterliegen, erstattet werden. Diese Begünstigung muß aus budgetären Gründen auf 5% der Beimischung beschränkt bleiben.

Biogene Treibstoffe, die in Anlagen, welche überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen, hergestellt werden, sollen nicht in die Besteuerung einbezogen werden. Der im Einzelfall zu erhebende Mineralölsteuerbetrag stünde voraussichtlich in keinem ökonomischen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Zur Vermeidung von erheblichen Steuerausfällen soll die im § 16 Abs. 2 MinStG 1981 enthaltene Grenze für das Beimischen von anderen Stoffen zu Treibstoffen von 5% auf 1% herabgesetzt werden. Durch die neue Grenze wird sichergestellt, daß die Mineralölfirmer Treibstoffen spezielle Additives ohne mineralölsteuerliche Auswirkungen zumischen können. Eine Besteuerung der Additives wäre unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwandes für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung nicht ökonomisch.

Für Zweitaktergemische, die an Tankstellen hergestellt werden, soll eine Regelung geschaffen werden, die wie bisher eine Beimischung von Schmierstoffen bis zu 5% ohne Besteuerung der Mehrmengen an Benzinen zuläßt. Eine solche Regelung erscheint gerechtfertigt, weil diese Beimischung von Schmierstoffen einem nicht energetischen Zweck dient und die allfälligen Steuermehreinnahmen in einem Mißverhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Steuer stünden.

In der Praxis werden zunehmend an Stelle von Freilagern Erzeugungsbetriebe geführt, welche die Funktion eines Freilagers haben. Dieser Zustand ist unbefriedigend, weil die „Steuersicherheit“ nicht gewährleistet ist und Freilagerinhaber schlechter gestellt werden. Den Inhaber eines Erzeugungsbetriebes trifft nämlich weder eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung noch zur Buchführung. Bei Gefährdung der Steuersicherheit kann ihm auch keine Berechtigung zur „steuerfreien“ Lagerung des Mineralöls entzogen werden. Aus Gleichheitsgründen und aus Gründen der Steuersicherheit sollen daher die Voraussetzungen für die Zulassung von Erzeugungsbetrieben, in denen unversteuert Mineralöl bearbeitet bzw. gelagert werden soll, an die Bestimmungen für Freilager angeglichen werden.

Betriebe, in denen überwiegend Halb- und Fertigerzeugnisse aus Rohöl hergestellt werden (Raffinerien), haben in der Regel so hohe Investitionen getätigt, daß eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen erscheint. Für solche Betriebe ist eine Sicherheitsleistung daher nicht vorgesehen.

Seit dem Jahr 1975 wird für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für pauschalierte Mengen ein Teil der Verbrauchsteuer vergütet. Die Höhe des Vergütungssatzes beträgt derzeit 2,58 S je Liter. Die Gesamthöhe der Steuervergütung, die im Jahr 1991 zu leisten sein wird, wird auf rund 970 Millionen Schilling geschätzt.

Ab dem Jahr 1992 soll anstelle dieser Vergütung eine Förderung geleistet werden, deren Höhe sich im Einzelfall nicht nach dem Treibstoffverbrauch, sondern nach ökologischen Gesichtspunkten richtet.

Über die Mengen an bisher nicht besteuerten Produkten, die als Treibstoff verwendet oder steuerpflichtigen Produkten zugemischt werden, stehen keine geeigneten Daten zur Verfügung. Die Mehreinnahmen an Mineralölsteuer aus den geplanten Maßnahmen können daher nur geschätzt werden. Sie werden mit 200 Millionen Schilling im Jahr angenommen.

Für den Fall, daß die geplanten Maßnahmen nicht verwirklicht werden, müßte in Zukunft mit großen Mineralölsteuerausfällen gerechnet werden, die bis zu 5% des Steueraufkommens, somit über 1 Milliarde Schilling im Jahr, betragen könnten.

Dem Heizölverbrauch des Jahres 1990 würde bei dem vorgesehenen Steuersatz von 20 g/kg ein Steueraufkommen von rund 400 Millionen Schilling entsprechen. Für das Jahr 1992 könnten nur  $10/12$  dieses Betrages erwartet werden.

Aus der vorgesehenen Erhöhung der Mineralölsteuersätze für Benzine wäre bei einem gleich hohen Verbrauch wie im Jahr 1990 ein Mehraufkommen an Mineralölsteuer von rund 3 Milliarden Schilling pro Jahr zu erwarten. Im Jahr 1992 ist voraussichtlich ein anteiliges Mehraufkommen von zirka  $10/12$  dieses Betrages zu erzielen.

Biogene Treibstoffe werden anstelle von steuerpflichtigen Treibstoffen verwendet. Die Besteuerung von biogenen Treibstoffen wird zwar, da diese derzeit nicht steuerpflichtig sind, zu Steuereinnahmen führen, denen aber wesentlich höhere Steuerausfälle aus der Besteuerung von herkömmlichen Treibstoffen gegenüberstehen. So würden aus der Besteuerung von 10 000 t Biodiesel 5,7 Millionen Schilling Steuereinnahmen zu erwarten sein. Die Menge von 10 000 t entspricht ungefähr jener Biodieselmenge, die in der bisher einzigen industriellen Anlage Österreichs jährlich produziert wird. Einem Dieselölverbrauch in gleicher Höhe entspricht jedoch ein Steueraufkommen von 36,1 Millionen Schilling. Allein die Landwirtschaft plant, 40% des Dieselölverbrauchs durch Biodiesel zu ersetzen. Daraus würden sich Steuermindereinnahmen von rund 400 Millionen Schilling ergeben.

Die Besteuerung von Alkohol für Treibstoffzwecke wird zu keinen Mineralölsteuereinnahmen führen, weil Alkohol Treibstoffen zugesetzt werden soll und solche Treibstoffgemische derzeit insgesamt der Mineralölbesteuerung unterliegen. In Österreich ist geplant, jährlich 100 000 t Alkohol für Treibstoffzwecke im Rahmen des sogenannten „Austroprot-Projektes“ zu produzieren. Dieser Menge entspricht, je nach Benzinart, ein Steueraufkommen von 530 bis 640 Millionen Schilling, dem Steuereinnahmen aus der Besteuerung des Alkoholanteils von lediglich 120 bis 230 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Die Steuerschätzungen gehen von der Annahme aus, daß biogene Stoffe für Treibstoffzwecke nur im

Zentraltanklager der ÖMV-AG beigemischt werden. Sollten jedoch biogene Stoffe eingeführt werden bzw. Alkohol auch in anderen Erzeugungsbetrieben Benzin beigemischt werden, müßte mit entsprechend geringeren Steuereinnahmen gerechnet werden. Es ist auch nicht auszuschließen, daß allfällige Importe zu Lasten einer inländischen Alkoholproduktion gingen.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Jahr 1992 voraussichtlich keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand für den Bund bringen, weil der steuerliche Anreiz zur Verwendung von anderen Produkten als Benzin und Gasöl als Kraftfahrzeugtreibstoff eingeschränkt würde. Der finanzielle Mehraufwand in den folgenden Jahren wird insbesondere davon abhängen, in welchem Ausmaß biogene Stoffe als Treibstoffe verwendet werden.

Die Kompetenz für die geplante Gesetzesänderung gründet sich auf Artikel 13 B-VG und § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 FAG 1989.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Im Abs. 1 werden neben Mineralöl Kraftstoffe, die im Zollgebiet verwendet werden, als weiterer Steuergegenstand angeführt. In dem Abs. 2 Z 1 werden die Waren der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs neu aufgenommen. Es sind dies Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung. Waren dieser Unternummer sind nach dem geltenden § 1 Abs. 2 Z 3 nur dann Gegenstand der Mineralölsteuer, wenn die Viskosität dieser Waren bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt. Im Abs. 2 Z 3 werden daher diese Waren nicht mehr angeführt. Abs. 2 Z 2 und Z 4 entsprechen den geltenden Z 2 und Z 4.

Auf die im geltenden § 1 Abs. 2 Z 5 vorgesehene Besteuerung von Mineralölen, die in Waren der Nummer 3606 des Zolltarifs enthalten sind (insbesondere Mineralöle in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup>, wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, oder Mineralöle, die in Fackeln, Kohleanzündern oder ähnlichen Waren enthalten sind), soll im Hinblick auf deren geringe Bedeutung für das Mineralölsteueraufkommen verzichtet werden.

#### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 bis 5):

Abs. 3 definiert den Begriff „Kraftstoffe“ so, daß er nur flüssige Waren und Flüssiggas umfaßt, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden. Der Hinweis auf § 1 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes

1967 stellt klar, daß als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes solche zu verstehen sind, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden. Ob ein Kraftstoff im Zollgebiet hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wurde, ist bedeutungslos, weil die Besteuerung von Kraftstoffen nur an die Abgabe zur Verwendung oder an die Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff anknüpft (siehe § 5 Abs. 1 Z 3 und 4). Abs. 4 definiert den Begriff „biogene Stoffe“. Solche Stoffe sind, da sie nicht Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind, nur dann Gegenstand der Mineralölsteuer, wenn sie unter den Begriff Kraftstoff fallen, dh. wenn sie als Treibstoffe für Kraftfahrzeuge dienen. Der bisherige Abs. 3 erhält mit unverändertem Text die Bezeichnung Abs. 5.

#### Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Abs. 1 Z 1 und Z 2 enthalten die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Erhöhungen der Benzinsteuersätze. Z 3 enthält den Steuersatz für die in den Steuergegenstand neu aufgenommenen Heizöle. Z 4 wurde unverändert übernommen.

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Infolge des Wegfalls der Besteuerung von Mineralölen, die in Waren der Nummer 3606 des Zolltarifs enthalten sind, entfällt auch § 3 Abs. 2. Der bisherige § 3 Abs. 3 erhält mit unverändertem Text die Bezeichnung Abs. 2.

#### Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3):

Abs. 3 regelt die Höhe der Steuersätze für Kraftstoffe, ausgenommen Flüssiggas und biogene Stoffe. Je nach dem Destillationsverhalten der Kraftstoffe soll entweder der Steuersatz für unverbleite Benzine oder jener für Gasöl gelten. Der Steuersatz für Flüssiggas, der in § 3 Abs. 4 geregelt ist, soll mit 260 S je 100 kg Eigengewicht unverändert beibehalten werden.

#### Zu Z 6 (§ 3 Abs. 5):

Abs. 5 sieht den für biogene Stoffe gewählten Steuersatz vor.

#### Zu Z 7 (§ 3 Abs. 6):

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6. Die Änderung im ersten Satz ist durch die Erweiterung des Steuergegenstandes bedingt.

#### Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Zitatänderung ist erforderlich, weil das Zollgesetz 1955 als Zollgesetz 1988 wiederverlautbart wurde.

#### Zu Z 9 und 10 (§ 5 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 Z 3):

Diese Bestimmungen regeln das Entstehen der Steuerschuld für Kraftstoffe. Die Steuerschuld entsteht für einen Kraftstoff mit dessen Abgabe, wenn bereits vor oder bei der Abgabe eine Zweckwidmung als Kraftfahrzeugtreibstoff erfolgt ist. Wurde eine solche Zweckwidmung noch nicht vorgenommen oder ist eine Abgabe von Kraftstoff nicht erfolgt, dann entsteht die Steuerschuld mit der Verwendung des Kraftstoffs.

#### Zu Z 11 und 12 sowie 14 und 15 (§ 5 Abs. 3, § 6 Z 3 und 4 sowie § 7 Z 8 und 9):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Einbeziehung der Kraftstoffe in die Mineralölbesteuerung Rechnung getragen werden.

#### Zu Z 13 (§ 7 Z 1):

Die unter Z 1 lit. a und b angeführten Befreiungstatbestände sind der bisherigen Z 1 entnommen. Die Einschränkung der Begünstigung in Z 1 lit. b war aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen erforderlich.

#### Zu Z 16 (§ 7 Z 11):

Die vorgesehene Steuerbefreiung wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen behandelt. Dienen die Anlagen nicht nur der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe, unterliegt der hergestellte Kraftstoff, der nicht der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dient, der Besteuerung.

#### Zu Z 17 (§ 8 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung des Zitates ist erforderlich, weil das Zollgesetz 1955 als Zollgesetz 1988 wiederverlautbart wurde.

#### Zu Z 18 (§ 8 Abs. 3 bis 5):

Durch den 2. Satz des Abs. 3 wird klargestellt, daß eine bereits entrichtete Mineralölsteuer nur mehr erstattet werden kann. Für die Erstattung oder die Vergütung der für steuerfreie Kraftstoffe entrichteten Mineralölsteuer werden in den Abs. 4 und 5 die für Flüssiggas bestehenden Regelungen übernommen.

#### Zu Z 19 (§ 8 Abs. 6):

Es hat sich gezeigt, daß in bestimmten Fällen die bisher vorgesehene Erstattungsfrist zu kurz war. In



den Fällen des § 8 Abs. 3 sollen daher für die Einbringung des Antrages die in der BAO vorgesehenen Verjährungsfristen gelten.

**Zu Z 20 (§ 9):**

§ 9 wird neu gegliedert. Abs. 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß nunmehr auch die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe geregelt wird. Die örtliche Zuständigkeit zur Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe wird aus systematischen Gründen im § 38 Abs. 2 geregelt. Die im bisherigen Abs. 1 enthaltene Regelung über die Entrichtung der Mineralölsteuer wurde in den neuen Abs. 4 übernommen. Die Regelung des geltenden Abs. 3 wurde in den neuen Abs. 5 übernommen.

**Zu Z 22 und 23 (§§ 10 bis 13):**

Die Gründe für die Aufhebung der Mineralölsteuervergütung für die Landwirtschaft sind im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt.

**Zu Z 22 (§§ 10 und 11):**

Nach dem Arbeitsübereinkommen zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung sollen Mischungen aus Mineralölen und biogenen Kraftstoffkomponenten mit bis zu einem 5% Anteil an biogenen Stoffen steuerlich begünstigt werden. Die Feststellung des biogenen Anteils am Mineralölgemisch zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld durch den Steuerschuldner wäre mit einem unzumutbar hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Es kommt daher nur eine Erstattungs- bzw. Vergütungsregelung in Betracht. § 10 regelt die Erstattung bzw. die Vergütung für im Inland, § 11 die Erstattung bzw. die Vergütung für im Ausland beigemischte biogene Stoffe. Der Betrag, der erstattet bzw. vergütet wird, beträgt bei einer Beimischung zu Benzin 4,14 S und zu Dieselöl 3,04 S, jeweils je Kilogramm beigemischter biogener Stoffe.

**Zu Z 24 und 25 (§ 16 Abs. 2 Z 3 und 4, § 16 Abs. 3):**

Abs. 2 Z 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 Z 4. Durch die im neuen Abs. 2 Z 4 vorgesehene Herabsetzung der Grenze, bis zu der unversteuert zugemischt werden darf, von bisher 5% auf 1%, erscheint eine ins Gewicht fallende Gewinnung von Mehrmengen an Treibstoffen ausgeschlossen. Abs. 3 soll wie bisher Abs. 2 Z 3 verhindern, daß Tankstellen, die Zweitaktergemische herstellen, zu Erzeugungsbetrieben werden. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

**Zu Z 26 (§ 16 a):**

Diese Regelung wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen begründet. Sie lehnt sich an die für Freilager geltende Regelung an.

**Zu Z 27 (§ 20 Abs. 2):**

Die Änderung ergibt sich durch das Firmenbuchgesetz, in dem das Handelsregister durch das Firmenbuch ersetzt wurde.

Da nicht alle ins Firmenbuch eingetragenen Firmen zur Führung von Büchern verpflichtet sind, war diese Verpflichtung ins Gesetz aufzunehmen.

**Zu Z 28 (§ 38):**

Abs. 1 erster Satz definiert den Begriff „Kraftstoffbetriebe“. Darunter fallen insbesondere Betriebe, die mit Kraftstoffen handeln. Kraftstoffbetriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht (siehe § 46 Abs. 1 Z 1). In den §§ 43 und 44 sind für die Kraftstoffbetriebe Aufzeichnungspflichten vorgesehen.

Im Abs. 2 wird aus systematischen Gründen die örtliche Zuständigkeit zur Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe geregelt. Die im Abs. 3 vorgesehene Betriebsanzeige ist nach Art. II Abs. 9 auch für am 1. April 1992 bestehende Kraftstoffbetriebe zu erstatten.

**Zu Z 29 und 30 (§ 39 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 Z 5):**

Abs. 1 Z 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Durch Abs. 1 Z 2 werden die Aufzeichnungspflichten des Inhabers eines Erzeugungsbetriebes auf andere Stoffe als Mineralöl ausgedehnt, die im Betrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet werden. Abs. 2 Z 5 regelt den Umfang dieser zusätzlichen Aufzeichnungspflicht.

**Zu Z 31 (§ 41):**

Abs. 1 Z 1 stimmt mit dem bisherigen § 41 Abs. 1 überein.

Durch Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 soll der Freilagerinhaber auf gleiche Weise wie der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes verpflichtet werden, auch andere Stoffe als Mineralöl, die Mineralölen beigemischt werden, aufzuzeichnen.

**Zu Z 32 und 33 (§§ 43 und 44):**

§ 43 Abs. 1 und 2 regeln die Aufzeichnungspflichten der Inhaber von Kraftstoffbetrieben. Abs. 3 sieht für die Verwender von Kraftstoff, soweit diese Steuerschuldner werden, ebensolche Pflichten vor.

Die im § 44 auferlegte Verpflichtung ist erforderlich, um in einem konkreten Fall feststellen zu können, bei wem und in welchem Ausmaß die Steuerschuld für Kraftstoff entstanden ist.

**Zu Z 34 (§ 45 Abs. 1):**

Die Änderungen sind erforderlich, weil auch die Kraftstoffbetriebe zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet werden.

10

351 der Beilagen

**Zu Z 35 (§ 46 Abs. 1):**

Kraftstoffbetriebe und Betriebe, in denen Kraftstoff verwendet wird, sollen der amtlichen Aufsicht unterliegen.

Die Besteuerung von Kraftstoffen, die als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet werden, macht ferner die Einbeziehung der Kraftfahrzeuge, die mit Mineralöl oder Kraftstoffen betrieben werden, in die amtliche Aufsicht notwendig.

**Zu Z 37 bis 39 (§§ 47 bis 49):**

Die Änderung der Bestimmungen über die amtliche Aufsicht ist durch die Einbeziehung der Kraftstoffe in die Mineralölbesteuerung bedingt.

**Zu Z 40 (§ 50):**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 50.

Abs. 2 soll die Verwender von Kraftfahrzeugtreibstoffen zur Erteilung der Auskünfte verpflichten, die für die Durchsetzung des Mineralölsteueranspruchs maßgebend sind.

**Zu Z 41 (§ 51 Abs. 1):**

Die Änderung ist erforderlich, weil die Bestimmung nur auf zugelassene Erzeugungsbetriebe angewendet werden soll.

**Zu Z 42 (§ 59):**

Die Änderung ergibt sich auf Grund des Wegfalls der Steuervergütungsregelung für die Landwirtschaft.

**Zu Z 43:****Zu Abs. 1:**

Der erwähnte, für die Anwendung der zolltarifrischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt (zB Antrag auf Verzollung) ist im § 6 des Zollgesetzes 1988 geregelt.

**Zu Abs. 2 und 9:**

Für die neu in den Steuergegenstand aufgenommenen Waren soll eine Übergangsfrist von drei Monaten eingeräumt werden.

**Zu Abs. 3 und 4:**

Durch diese Regelung soll eine doppelte Besteuerung von Flüssiggas ausgeschlossen werden.

**Zu Abs. 5:**

Durch diese Regelung soll für bestimmte Fälle eine Besteuerung von Kraftstoffen, die vor Inkraft-

treten der Kraftstoffbesteuerung in den Verkehr gebracht wurden, beim Verwender ausgeschlossen werden.

**Zu Abs. 6 und 8:**

Den betroffenen Erzeugungsbetrieben soll eine einjährige Frist eingeräumt werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

**Zu Abs. 10:**

Die Weiteranwendung der §§ 10 bis 13 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz ist für die Abwicklung offener Vergütungsfälle erforderlich.

**Zu Artikel IX (Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz):**

Nach dem Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung sollen in die Steuerpolitik umweltpolitische Zielsetzungen stärker Eingang finden. Der ermäßigte Mineralölsteuersatz für Gasöl, das zum Verheizen bestimmt ist, soll um 20 S von 57 S auf 77 S je 100 kg erhöht werden. Eine Erhöhung in diesem Ausmaß erscheint gerechtfertigt, weil die mineralölsteuerliche Belastung dieses Gasöl seit der Einführung der Begünstigung im Jahr 1966 unverändert geblieben ist.

Bei einem gleichbleibenden Verbrauch an steuerbegünstigtem Gasöl wäre, wenn der Berechnung die Verbrauchsmenge des Jahres 1990 zugrunde gelegt wird, ein zusätzliches Steueraufkommen von rund 250 Millionen Schilling jährlich zu erwarten. Für das Jahr 1992 könnte demnach nur ein zusätzliches Aufkommen von rund 210 Millionen Schilling erwartet werden, weil wegen der im Mineralölsteuergesetz 1981 vorgesehenen Art der Entrichtung der Steuer nur mit einem Mehrbetrag für zehn Monate gerechnet werden kann.

**Zu Artikel X (Schaumweinsteuergesetz 1960):**

Im Zuge der Neuordnung der Getränkebesteuerung soll die Abgabe von alkoholischen Getränken beseitigt werden. Zum Ausgleich dafür sollen die Verbrauchsteuersätze, denen diese Getränke unterliegen, entsprechend angehoben werden. Dies erfordert eine Erhöhung des Steuersatzes, dem Traubenschaumwein unterliegt, von 24 S auf 36 S je Liter und des Steuersatzes, dem Obstschaumwein unterliegt, von 12 S auf 18 S je Liter.

Wird den Berechnungen die im Jahr 1990 verbrauchte Schaumweinmenge zugrunde gelegt, wäre bei Anwendung der neuen Steuersätze ein zusätzliches Schaumweinsteueraufkommen von rund 160 Millionen Schilling pro Jahr zu erwarten. Für das Jahr 1992 könnte demnach nur ein

Mehraufkommen von rund 120 Millionen Schilling erwartet werden, weil wegen der im Schaumweinsteuergesetz 1960 vorgesehenen Art der Entrichtung der Steuer nur mit einem Mehrertrag für neun Monate gerechnet werden kann.

1,3 Milliarden Schilling erwartet werden, weil wegen der im Biersteuergesetz 1977 vorgesehenen Art der Entrichtung der Steuer nur mit einem Mehrertrag für elf Monate gerechnet werden kann.

#### Zu Artikel XI (Biersteuergesetz 1977):

Im Zuge der Neuordnung der Getränkebesteuerung soll die Abgabe von alkoholischen Getränken beseitigt werden. Zum Ausgleich dafür sollen die Verbrauchsteuersätze, denen diese Getränke unterliegen, entsprechend angehoben werden. Dies erfordert auch eine Erhöhung der Biersteuer. Der Steuersatz für Bier soll von 83 S auf 240 S je Hektoliter erhöht werden. Die derzeit höheren Steuersätze für Starkbier und Sonderbier sollen aus Vereinfachungsgründen entfallen, weil sie für das Biersteueraufkommen von geringer Bedeutung sind. Anstelle der geltenden vier Staffelsätze soll einheitlich für 10 000 Hektoliter Bier ein ermäßigter Satz von 85% des genannten Steuersatzes vorgesehen werden.

Bei Anwendung der neuen Steuersätze würde sich, wenn man der Berechnung den Bierverbrauch des Jahres 1990 zugrunde legt, ein zusätzliches jährliches Aufkommen von rund 1,5 Milliarden Schilling ergeben. Für das Jahr 1992 könnte demnach nur ein Mehraufkommen von rund

#### Zu Artikel XII:

Die zum 10. Oktober 1992 planmäßig vorgesehene Personenstands- und Betriebsaufnahme soll um ein Jahr verschoben werden. In diesem Jahr sollen Überlegungen angestellt werden, ob Systemänderungen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung möglich sind.

Der Finanzausschuß beschloß ferner folgende Feststellung zu Artikel III (Alkoholabgabegesetz 1973):

Es herrscht im Ausschuß die einhellige Meinung, daß die Besteuerung der Produkte des § 2 in dem Moment erlischt, indem eine neue Regelung der Weinbesteuerung im Parlament beschlossen wurde und in Kraft tritt. Ins Auge gefaßt wurde der Termin 1. August 1992.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. //

Wien, 1991 12 10

**Mag. Brigitte Ederer**

Berichterstatterin

**Dr. Nowotny**

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes und der Vermögensteuer getroffen werden und das Pensionskassengesetz geändert wird, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabengesetz — NoVAG 1991), mit dem weiters das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Bundesbehindertengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1960 und das Biersteuergesetz 1977 geändert werden und mit dem der Zeitpunkt der Personenstands- und Betriebsaufnahme verschoben wird (Abgabenänderungsgesetz 1991)

2 km bis 20 km	2 400 S jährlich 200 S monatlich 45 S wöchentlich 8 S täglich
20 km bis 40 km	9 600 S jährlich 800 S monatlich 180 S wöchentlich 32 S täglich
40 km bis 60 km	16 800 S jährlich 1 400 S monatlich 315 S wöchentlich 56 S täglich
über 60 km	24 000 S jährlich 2 000 S monatlich 450 S wöchentlich 80 S täglich“

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und c angeführten Beträge treten in gleichbleibender Reihenfolge folgende Beträge:

„20 km bis 40 km	4 800 S jährlich 400 S monatlich 90 S wöchentlich 16 S täglich
40 km bis 60 km	9 600 S jährlich 800 S monatlich 180 S wöchentlich 32 S täglich
über 60 km	14 400 S jährlich 1 200 S monatlich 200 S wöchentlich 48 S täglich

2. Im § 33 Abs. 7 treten an die Stelle der Beträge von „3 000 S“ die Beträge von „6 000 S“.

3. Im § 42 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages von „56 800 S“ der Betrag von „63 600 S“.

4. Im § 42 Abs. 2 Z 3 tritt an die Stelle des Betrages von „15 000 S“ der Betrag von „30 000 S“.

5. Im § 67 Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von „17 200 S“ die Beträge von „18 700 S“.

6. Im § 108 Abs. 2 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „8 000 S“ der Betrag von „10 000 S“.

7. Z 1 bis 5 ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1992,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden.

Z 6 ist für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

**Artikel II****Umsatzsteuergesetz 1972**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Z 22 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Als neue Z 23 ist anzufügen:

„23. die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr folgender Gegenstände:

- a) Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternehmern 8703 10 und 8703 90 des Zolltarifes);
- b) Kraftfahrzeuge für die Warenbeförderung, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternehmung 8704 90 des Zolltarifes);
- c) Motorräder (einschließlich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternehmung 8711 90 des Zolltarifes).“

2. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Steuer erhöht sich — ausgenommen für die Umsätze nach Abs. 3 — auf 32 vom Hundert für die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von Kraftfahrzeugen im Sinne des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991, BGBl. Nr. xxx/1991, deren Lieferung oder Einfuhr für das Unternehmen dem erhöhten Steuersatz von 32 vom Hundert unterlag, für deren Lieferung oder Einfuhr der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte und für die keine Normverbrauchsabgabe zu erheben ist.“

3. Dem § 12 ist folgender § 12 a anzufügen:

**„Vorsteuerabzug in besonderen Fällen**

**§ 12 a.** (1) Unternehmer, die Kraftfahrzeuge der Nummer 8703 des Zolltarifes gemäß § 6 Z 1 steuerfrei liefern, sind berechtigt, aus dem Erwerbspreis eine abziehbare Vorsteuer zu ermitteln, wenn bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 dritter Satz angewendet werden kann. Die abziehbare Vorsteuer ist mit 20% aus dem Erwerbspreis herauszurechnen, soweit dieser gemäß § 4 Abs. 3 dritter Satz als durchlaufender Posten zu behandeln ist. Der Vorsteuerabzug ist

nur für Kraftfahrzeuge zulässig, die mindestens seit zwei Jahren dauernd im Inland zum Verkehr zugelassen sind.

(2) Die vorstehenden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen. Die abziehbare Vorsteuer ist als in jenen Voranmeldungszeitraum fallend anzusehen, in dem die Ausfuhrlieferung bewirkt wird.“

4. Die Anlage B entfällt.

5. Z 1 ist anzuwenden:

- a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Jänner 1997 ausgeführt werden;
- b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Jänner 1997 liegt.

6. Z 2 und 4 ist anzuwenden:

- a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1991 ausgeführt werden;
- b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1991 liegt.

7. Z 3 ist auf steuerfreie Lieferungen (§ 6 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) von Kraftfahrzeugen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 ausgeführt werden.

**Artikel III****Alkoholabgabegesetz 1973**

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 410/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Wein aus frischen Weintrauben der Unternehmern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes;
2. Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, der Unternehmern 2205 10 B, 2205 10 C, 2205 90 B und 2205 90 C;
3. andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) sowie Mischungen von gegorenen Getränken und Mischungen von gegorenen Getränken und nichtalkoholischen

Getränken, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, der Unternummer 2206 00 B2 des Zolltarifes.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Die Abgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

3. Z 1 und 2 ist anzuwenden:

- a) auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Alkoholabgabegesetzes 1973, die nach dem 31. Dezember 1991 bewirkt werden;
- b) auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Alkoholabgabegesetzes 1973, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1991 liegt.

#### Artikel IV

##### Bewertungsrecht, Vermögensteuer

1. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 in Verbindung mit Abschnitt I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, BGBl. Nr. 649, zum 1. Jänner 1991 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie der Gewerbeberechtigungen wird verschoben.

2. Der Zeitpunkt der Hauptfeststellung im Sinne der Z 1 ist gesondert durch Bundesgesetz festzusetzen.

3. Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1992 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist zum 1. Jänner 1993 durchzuführen.

4. Der mit 1. Jänner 1989 begonnene und gemäß § 12 des Vermögensteuergesetzes 1954 mit drei Jahren bestimmte Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer wird auf vier Jahre erstreckt.

5. Die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer ist zum 1. Jänner 1993 durchzuführen.

6. Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt VIII Artikel II Z 3 und 5 werden die Jahreszahlen von „1991“ auf „1992“ geändert.

7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

#### Artikel V

**Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz — NoVAG 1991)**

##### Steuerbare Vorgänge

§ 1. Der Normverbrauchsabgabe unterliegen die folgenden Vorgänge:

1. Die Lieferung von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie von Vorführkraftfahrzeugen, die ein Unternehmer (§ 2 UStG 1972) im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ausgenommen die Lieferung an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermietung.

2. Die gewerbliche Vermietung im Inland von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und von Vorführkraftfahrzeugen durch einen Unternehmer, ausgenommen die gewerbliche Vermietung von Vorführkraftfahrzeugen an Unternehmer im Sinne der Z 1 und zum Zwecke der gewerblichen Weitervermietung.

3. Die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland, ausgenommen von Vorführkraftfahrzeugen, sofern die Steuerpflicht nicht bereits nach Z 1 oder 2 eingetreten ist oder nach Eintreten der Steuerpflicht eine Vergütung nach § 12 Abs. 1 erfolgt ist.

4. Die Lieferung, der Eigenverbrauch durch Entnahme (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1972) und die Änderung der begünstigten Nutzung von nach § 3 Z 3 befreiten Kraftfahrzeugen und von Vorführkraftfahrzeugen.

Inland ist das Bundesgebiet, ausgenommen Zollausschlußgebiete (§ 1 Abs. 2 Zollgesetz 1988).

##### Kraftfahrzeuge

§ 2. Als Kraftfahrzeuge gelten:

1. Motorräder, auch mit Beiwagen (Nummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 des Zolltarifes),
2. Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen (Nummer 8703 des Zolltarifes).

##### Steuerbefreiungen

§ 3. Von der Normverbrauchsabgabe sind befreit:

1. Ausfuhrlieferungen. § 6 Z 1 UStG 1972 und § 7 UStG 1972 sind anzuwenden.

## 351 der Beilagen

15

2. Vorgänge in bezug auf Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternummern 8703 10 und 8703 90 des Zolltarifes).
3. Vorgänge in bezug auf Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet- und Platzkraftwagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung bestimmt sind, und Kraftfahrzeuge, die ohne Absicht auf die Erzielung eines Gewinnes für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, im Wege einer Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, daß der begünstigte Verwendungszweck auf Grund des Zulassungsverfahrens nachgewiesen wird.

**Abgabenschuldner****§ 4. Abgabenschuldner ist**

1. in den Fällen der Lieferung (§ 1 Z 1 und 4), der gewerblichen Vermietung (§ 1 Z 2), des Eigenverbrauchs und der Nutzungsänderung (§ 1 Z 4) der Unternehmer, der die Lieferung oder die gewerbliche Vermietung ausführt oder einen der sonstigen Tatbestände des § 1 Z 4 setzt,
2. im Falle der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3) derjenige, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird. Wird das Kraftfahrzeug für mehrere Personen zugelassen, so sind diese Gesamtschuldner (§ 6 Abs. 1 BAO).

**Bemessungsgrundlage**

§ 5. (1) Die Abgabe ist in den Fällen der Lieferung (§ 1 Z 1 und 4) nach dem Entgelt im Sinne des § 4 UStG 1972 zu bemessen.

(2) Die Abgabe ist in allen anderen Fällen (§ 1 Z 2, Z 3 und Z 4) nach dem ohne Umsatzsteuerkomponente ermittelten gemeinen Wert des Kraftfahrzeuges zu bemessen.

(3) Die Normverbrauchsabgabe gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

**Tarif**

§ 6. (1) Der Steuersatz beträgt für Motorräder 0,02% vervielfacht mit dem um 100 Kubikzentimeter verminderten Hubraum in Kubikzentimetern. Bei einem Hubraum von nicht mehr als 100 Kubikzentimetern beträgt der Steuersatz 0%;

(2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge 2% vervielfacht mit dem um 3 Liter (bei Dieselfahrzeugen um 2 Liter) verminderten Kraft-

stoffverbrauch in Litern, wobei der Durchschnitt zwischen den beiden ECE-Fahrzyklen für 90 km/h und für Stadtverkehr zugrunde zu legen ist. Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als 3 Litern (bei Dieselfahrzeugen von nicht mehr als 2 Litern) beträgt der Steuersatz 0%.

(3) Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- oder abzurunden. Die Abgabe beträgt höchstens 14% der Bemessungsgrundlage.

(4) Für die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs sind die gemäß § 30 Abs. 1 b KFG bekanntzugebenden Werte maßgebend. Besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe des ECE-Verbrauchs, so hat bei Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Z 2 der Steuerschuldner den Kraftstoffverbrauch durch eine Bestätigung des Herstellers des Kraftfahrzeuges nachzuweisen. Bei ausländischen Herstellern trifft die Verpflichtung den gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten. Wird keine derartige Bestätigung beigebracht, so ist der Durchschnittsverbrauch mit dem 0,2fachen der Leistung in Kilowatt anzunehmen.

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat auf Antrag des Abgabenschuldners oder des Bundesministers für Finanzen ECE-Werte festzustellen, wenn begründete Zweifel an den Angaben gemäß Abs. 4 bestehen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen, der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG) oder eines Ziviltechnikers beizulegen. Diese Werte treten an die Stelle der Werte nach Abs. 4. Sie sind dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen und von diesem im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie gelten ab dem der Kundmachung folgenden Kalendertag für alle Kraftfahrzeuge der beurteilten Type.

**Entstehen der Steuerschuld****§ 7. (1) Die Steuerschuld entsteht**

1. im Fall der Lieferung (§ 1 Z 1 und 4), der gewerblichen Vermietung (§ 1 Z 2), des Eigenverbrauches und der Nutzungsänderung (§ 1 Z 4) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, die gewerbliche Vermietung begonnen hat oder der Eigenverbrauch oder die Nutzungsänderung stattgefunden hat,
2. im Fall der Zulassung nach § 1 Z 3 für einen Unternehmer, der Kraftfahrzeuge gewerblich veräußert oder gewerblich vermietet, mit Ablauf des Kalendermonats dieser Zulassung,
3. in allen anderen Fällen mit dem Tag der Zulassung.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 haben Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer auf Grund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 nach den vereinnahmten Entgelten berechnen (Istbe-

steuerung), diese Besteuerungsart für Lieferungen auch auf die Normverbrauchsabgabe anzuwenden. § 17 UStG 1972 ist anzuwenden.

(3) Im Fall der Änderung der Bemessungsgrundlage einer Lieferung oder des Durchschnittsverbrauchs entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist.

#### **Änderung der Bemessungsgrundlage oder des Durchschnittsverbrauchs**

§ 8. (1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für eine steuerpflichtige Lieferung oder der Durchschnittsverbrauch (§ 6 Abs. 5) geändert, so ist eine Berichtigung für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

(2) Ist das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung uneinbringlich geworden, so ist eine Berichtigung für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Uneinbringlichkeit feststeht. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so ist der Steuerbetrag erneut zu berichtigen.

(3) Wurde die steuerpflichtige Lieferung des Kraftfahrzeuges vor der erstmaligen Zulassung zum Verkehr rückgängig gemacht, so ist der Steuerbetrag für den Anmeldezeitraum der Rücklieferung zu berichtigen.

(4) Ergeht in den Fällen des § 1 Z 3 ein Feststellungsbescheid (§ 6 Abs. 5), so ist die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen.

#### **Aufzeichnungspflicht**

§ 9. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung im Inland Aufzeichnungen zu führen.

- (2) Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn
1. sämtliche vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Vorgänge fortlaufend unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, welche Bemessungsgrundlage und welcher Steuersatz auf den jeweiligen Vorgang entfällt,
  2. der Unternehmer den Nachweis über den begünstigten Verwendungszweck fortlaufend geordnet aufbewahrt.

#### **Bescheinigungspflicht**

§ 10. Der Unternehmer hat bei der Lieferung und gewerblichen Vermietung eines Kraftfahrzeuges eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Berechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe auszustellen.

#### **Abgabenerhebung**

§ 11. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 8 dem Finanzamt, das für die Einhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist. Der Abgabenschuldner hat spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), zweitfolgenden Monat eine Anmeldung beim Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldezeitraum zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(2) Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 dem Finanzamt, das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist. Der Abgabenschuldner hat spätestens einen Monat nach der Zulassung eine Anmeldung (Fälligkeitstag) beim Finanzamt einzureichen, in der er den zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Abgabebetrag hat den in den Abs. 1 oder 2 genannten Fälligkeitstag.

#### **Vergütung**

§ 12. (1) Eine von einem Unternehmer zu entrichtende Abgabe ist dem Empfänger der Leistung auf Antrag zu vergüten, wenn

1. feststeht, daß eine Zulassung zum Verkehr im Inland aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr in Betracht kommt oder
2. innerhalb von fünf Jahren ab der Lieferung tatsächlich keine Zulassung erfolgt ist oder
3. eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Z 3 vorliegt.

(2) Zuständig für die Vergütung ist in den Fällen der Z 1 und 2 das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt-)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in den Fällen der Z 3 das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt. Ansonsten ist jenes für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Finanzamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird.

(3) Der Antrag kann binnen fünf Jahren ab der Verwirklichung des Vergütungstatbestandes gestellt werden.

#### **Mitwirkung anderer Behörden**

§ 13. (1) Im Falle einer erstmaligen Zulassung zum Verkehr im Inland hat die Zulassungsbehörde



zu überprüfen, ob eine Bescheinigung im Sinne des § 10 vorliegt.

(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Finanzamt, das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist, jedenfalls halbjährlich jene Zulassungsfälle zu übermitteln, in denen die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland vorgenommen wird, ohne daß eine Bescheinigung im Sinne des § 10 vorliegt. Von der Meldepflicht sind Vorführcraftfahrzeuge ausgenommen.

### Verweisungen

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

(2) Für Kraftfahrzeuge, die auf Grund einer Lieferung oder einer Einfuhr einem Umsatzsteuersatz von 32% unterzogen worden sind, ohne daß der Empfänger der Lieferung oder der Importeur einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen konnte, ist die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland nicht abgabepflichtig. Für Kraftfahrzeuge, bei denen die gewerbliche Vermietung einem Umsatzsteuersatz von 32% unterliegt, ist die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland nicht abgabepflichtig.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 1 ist der Fälligkeitstag für den Monat Jänner 1992 der 10. April 1992.

### Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

### Artikel VI

#### Kraftfahrergesetz 1967

Das Kraftfahrergesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990, wird wie folgt geändert:

In § 30 wird folgender Abs. 1 b eingefügt:

„(1 b). Der Erzeuger eines Personenkraftwagens, eines Kombinationskraftwagens und eines anderen Kraftwagens mit Verbrennungsmotor, für den der

Kraftstoffverbrauch nach ECE festgestellt wird, ist verpflichtet, für jedes von ihm in den Handel gebrachte Kraftfahrzeug Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch (Liter je 100 km/h, gerundet auf eine Dezimalstelle) zu machen. Der Kraftstoffverbrauch ist nach ECE bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h und im Stadtverkehr zu messen. Bei ausländischen Erzeugern trifft die Verpflichtung den gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten. Die Angaben sind im Genehmigungsdokument, in einem Beiblatt zu diesem oder im Datenblatt des Typenscheines ersichtlich zu machen.“

### Artikel VII

#### Bundesbehindertengesetz

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 lautet:

„§ 36. (1) Zuwendungen aus dem Nationalfonds (§ 22 Abs. 1) können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Belastung gewährt werden, die sich nach dem Normverbrauchsabgabengesetz 1991 ergibt.“

### Artikel VIII

#### Mineralölsteuergesetz 1981

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 1. (1) Mineralöl, das im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644) gewonnen oder hergestellt oder in das Zollgebiet eingeführt wird, und Kraftstoffe, die im Zollgebiet verwendet werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer).

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummer 2709 00 sowie der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 A bis E und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987);
2. Waren der Unter Nummer 2707 50 des Zolltarifs, bei denen der Massegehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Unter nummern 2710 00 F und K des Zolltarifs, deren Viskosität bei 20° C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. Waren der Unter nummer 2901 10 B des Zolltarifs, die bei einer Temperatur von 15° C

und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300° C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht.“

2. Im § 1 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 5; folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Abs. 2 nicht angeführte, flüssige Waren und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge (§ 1 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267) dienen.

(4) Biogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. pflanzliche Fette und Öle, auch chemisch modifiziert, des Kapitels 15 des Zolltarifs;
2. aus den unter Z 1 bezeichneten Waren hergestellte Methylester der Nummer 3823 des Zolltarifs;
3. durch alkoholische Gärung hergestellter Ethylalkohol der Nummer 2207 des Zolltarifs.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 643 S;
2. a) unverbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs,  
b) der Waren der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 B und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs und  
c) der Waren der Unternummern 2710 00 K und 2901 10 B des Zolltarifs, bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht,  
535 S;
3. der Waren der Unternummer 2710 00 E des Zolltarifs, deren Viskosität bei 20° C mehr als 37,4 Zentistokes beträgt, 20 S;
4. anderer Waren 361 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.“

4. § 3 Abs. 2 entfällt, der bisherige § 3 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 2.

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Kraftstoffe, ausgenommen Flüssiggas und biogene Stoffe, beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. der Waren, bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht, 535 S;
2. anderer Waren 361 S.“

6. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Für biogene Stoffe beträgt die Mineralölsteuer 20 S für 100 kg Eigengewicht.“

7. Der bisherige § 3 Abs. 5 erhält die Bezeichnung § 3 Abs. 6; der erste Satz lautet:

„Eigengewicht ist die Masse des Mineralöls oder des Kraftstoffs ohne Umschließung.“

8. Im § 4 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129“ die Wortfolge „des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644“.

9. § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

- „3. daß ein Kraftstoff im Zollgebiet erstmals zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff abgegeben wird; durch eine Verwendung nach dieser Abgabe entsteht keine Steuerschuld;
4. daß ein Kraftstoff, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist, als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird (Abs. 3).“

10. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 im Zeitpunkt der Abgabe;“

11. § 5 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lautet:

„Eine Verwendung von Kraftstoff als Kraftfahrzeugtreibstoff liegt vor, wenn er in einen Behälter eingefüllt wird, der mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges in Verbindung steht, oder wenn ein Behälter, in dem sich ein Kraftstoff befindet, mit dem Motor eines Kraftfahrzeuges verbunden wird. Als Verwender gilt im ersten Fall, wer den Kraftstoff in den Behälter einfüllt, und im zweiten Fall, wer die Verbindung des Behälters mit dem Motor herstellt.“

12. § 6 Z 3 und 4 lautet:

- „3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3, wenn der Kraftstoff im Rahmen eines Betriebes abgegeben wird, dessen Geschäftsleitung sich im Zollgebiet befindet, der Inhaber dieses Betriebes; ist dies nicht der Fall, der Verwender;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 4 der Verwender.“

13. § 7 Z 1 lautet:

- „1. Mineralöl,  
a) das in ein Freilager aufgenommen oder zurückgenommen wurde oder auf dem Transport in ein Freilager zugrunde gegangen ist;
- b) das in einen Erzeugungsbetrieb zurückgenommen wurde oder in einen gemäß § 16 a zugelassenen Erzeugungsbetrieb aufgenommen wurde oder auf dem Transport in einen solchen Betrieb zugrunde gegangen ist;“

14. Im § 7 Z 8 wird das Wort „Flüssiggas“ durch das Wort „Kraftstoffe“ ersetzt.

15. § 7 Z 9 lautet:

„9. Kraftstoffe, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zum Erproben von im Betrieb erzeugten Kraftfahrzeugmotoren oder Kraftfahrzeugen verwendet wurden;“

16. Im § 7 Z 10 tritt im letzten Satz an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; die folgende Z 11 wird angefügt:

„11. Kraftstoffe, die aus biogenen Stoffen in Anlagen hergestellt werden, welche überwiegend der Selbstversorgung landwirtschaftlicher Betriebe dienen, soweit die Kraftstoffe ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.“

17. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Zollgesetzes 1955“ die Wortfolge „des Zollgesetzes 1988“.

18. § 8 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Wurde für Mineralöl, das nach § 7 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 steuerfrei ist, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Steuerschuldners zu erstatten. § 201 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

(4) Wurde für Mineralöl oder Kraftstoffe, die im § 7 Z 8 bezeichnet sind, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Lieferanten zu erstatten oder zu vergüten.

(5) Wurde für Kraftstoffe, die nach § 7 Z 9, 10 oder 11 steuerfrei sind oder die nach dem Entstehen der Steuerschuld auf andere Art als zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendet wurden, die Mineralölsteuer entrichtet, so ist sie auf Antrag des Verwenders zu erstatten oder zu vergüten. Als Verwender gilt in diesen Fällen derjenige, für dessen Rechnung der Kraftstoff verwendet wurde.“

19. Im § 8 Abs. 6 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Erstattungsanträge und Vergütungsanträge sind nur für volle Kalendermonate zulässig. Diese Anträge sind, ausgenommen in den Fällen des Abs. 3, bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf sein Entstehen folgenden Kalenderjahres zu stellen.“

20. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Der Steuerschuldner (§ 6) hat bis zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt das Eigengewicht jener Mineralöl- und Kraftstoffmengen schriftlich anzumelden, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 entstanden ist. In einem Erzeugungsbetrieb verbrauchtes Mineralöl, auf das sich die Aufzeichnungspflicht (§ 39) nicht erstreckt, und Kraftstoffe, die nach § 7 Z 11 steuerfrei sind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

(2) Die angemeldeten Mineralöl- und Kraftstoffmengen sind nach Arten getrennt auszuweisen. Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung jene im angemeldeten Eigengewicht enthaltenen Mengen abzuziehen, die auf Mineralöl entfallen, das gemäß § 7 von der Mineralölsteuer befreit ist; er kann ferner Kraftstoffmengen abziehen, die nach § 7 Z 8, 9, 10 oder 11 steuerfrei sind. Die abgezogenen Mengen sind nach den Befreiungsgründen des § 7 aufzugliedern. Von den nach Vornahme dieser Abzüge verbleibenden Mengen hat der Steuerschuldner in der Anmeldung die Mineralölsteuer zu berechnen (Selbstberechnung).

(3) Der Steuerschuldner hat für jeden Herstellungsbetrieb, jedes Freilager, jeden Verwendungsbetrieb und jeden Kraftstoffbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn für die anzumeldenden Mengen keine Mineralölsteuer zu entrichten ist.

(4) Die Mineralölsteuer für Waren, für welche die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 entstanden ist, ist bis zum 20. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden zweiten Kalendermonats zu entrichten.

(5) Kraftstoffmengen, für welche die Steuerschuld nach § 5 Abs. 1 Z 4 entstanden ist, hat der Steuerschuldner binnen einer Woche nach deren Entstehen bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzumelden, die auf die anzumeldenden Mengen entfallende Mineralölsteuer selbst zu berechnen und den errechneten Steuerbetrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.“

21. Nach § 9 ist die bisherige Überschrift durch folgende Überschrift zu ersetzen:

„Steuererstattung und  
Steuervergütung in besonderen  
Fällen“

22. §§ 10 und 11 lauten:

„§ 10. (1) Für biogene Stoffe, die im Zollgebiet in einem Erzeugungsbetrieb Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Kilogramm Eigengewicht ein Betrag von

a) 4,14 S, wenn es sich bei dem Gemisch um eine im § 3 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 bezeichnete Ware handelt, und

b) 3,04 S, wenn es sich bei dem Gemisch um eine im § 3 Abs. 1 Z 4 bezeichnete Ware handelt, zu erstatten oder zu vergüten.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer entsteht für jene Mengen an biogenen Stoffen,

1. die Mineralöl beigemischt werden, dem im Zollgebiet außerhalb des Erzeugungsbetriebes biogene Stoffe beigemischt wurden, oder
2. die in dem Erzeugungsbetrieb über einen Massengehalt von 5% am Gemisch beigemischt werden, oder
3. für die vom Steuerschuldner keine Mineralölsteuer entrichtet wird, weil das Gemisch gemäß § 7 Z 2, 3, 4 oder 6 steuerfrei bleibt.

(3) Der Antrag ist bei dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Erzeugungsbetrieb befindet, schriftlich einzubringen. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Vornahme der Mischung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 11. (1) Enthalten Mineralöle, die in das Zollgebiet eingeführt werden, biogene Stoffe, so ist auf Antrag des Zollschuldners für diese Stoffe bis zu einem nachgewiesenen Massengehalt von höchstens 5% von der darauf entfallenden Mineralölsteuer ein Betrag gemäß § 10 Abs. 1 je Kilogramm Eigengewicht zu erstatten oder zu vergüten.

(2) Wird der Antrag in der Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften gestellt, so hat die Erstattung oder Vergütung zusammen mit der Einhebung des Zolles und der sonstigen Eingangsabgaben zu erfolgen; als Antrag genügt die Angabe der entsprechenden Warenbezeichnung und des Eigengewichts der biogenen Stoffe. Eine in den zollgesetzlichen Vorschriften enthaltene Verpflichtung zur Selbstberechnung von Eingangsabgaben erstreckt sich auch auf den Erstattungs- oder Vergütungsbetrag.

(3) § 10 Abs. 2 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden. Tritt der Anwendungsfall nach der Stellung des Antrags nach Abs. 1 oder 2 ein, so hat der Antragsteller dies dem Zollamt anzuzeigen.

(4) Die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer obliegt dem Zollamt, das für die Erhebung der Mineralölsteuer anlässlich der Einfuhr zuständig ist. Für die Erstattung oder Vergütung sind die für die Erhebung des Zolles geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden.“

23. §§ 12 und 13 entfallen.

24. § 16 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

- „3. wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als ein der Mineralölsteuer unterliegender Bestandteil, es sei denn, daß es vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird, oder
4. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch, ausgenommen in den Fällen der Z 3 und des Abs. 3, mehr als 1% beträgt.“

25. Der bisherige § 16 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4; § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Betriebe, in denen der Mineralölsteuer unterliegenden Waren Schmierstoffe zur Herstellung von Zweitaktergemischen beigemischt werden, gelten nicht als Erzeugungsbetriebe im Sinne des Abs. 2 Z 4, wenn der Massengehalt dieser Schmierstoffe am Gemisch nicht mehr als 5% beträgt.“

26. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a. (1) Einem Erzeugungsbetrieb ist auf Antrag des Betriebsinhabers die Bewilligung zur steuerfreien Aufnahme von Mineralöl zu erteilen, wenn die im Abs. 2 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nur Betriebsinhabern, deren Firma im Firmenbuch eingetragen ist und die ordnungsgemäß Bücher führen, oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erteilen, wenn kein Ausschließungsgrund (Abs. 5) vorliegt und eine Sicherheit geleistet wird, welche der auf den durchschnittlichen Lagerbestand entfallenden Mineralölsteuer entspricht.

(3) Von der Leistung einer Sicherheit ist abzusehen,

1. wenn im Betrieb überwiegend Mineralöle aus rohem Erdöl hergestellt werden, oder
2. wenn in den Betrieb überwiegend Mineralöle aufgenommen werden, die in einem anderen Erzeugungsbetrieb aus rohem Erdöl hergestellt wurden, und diese Betriebe für gemeinsame Rechnung geführt werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 22 und 24 sind anzuwenden.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 darf nicht erteilt werden,

1. wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
2. wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, welche die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.“

27. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Freilagerbewilligung ist nur Betriebsinhabern, deren Firma im Firmenbuch eingetragen ist und die ordnungsgemäß Bücher führen, oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erteilen, wenn kein Ausschließungsgrund (§ 21) vorliegt, ein jährlicher Umsatz von mehr als 100 000 kg Mineralöl glaubhaft gemacht und eine Sicherheit geleistet wird, welche der auf den durchschnittlichen Lagerbestand entfallenden Mineralölsteuer entspricht.“

28. § 38 samt Überschrift lautet:

#### „Kraftstoffbetriebe

§ 38. (1) Kraftstoffbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, aus denen ein Kraftstoff zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreib-

stoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wird oder in denen ein im Betrieb erzeugter Kraftstoff als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet wird. Als Betriebsinhaber gilt die Person oder Personenvereinigung, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

(2) Die Erhebung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe, für die der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes Steuerschuldner ist, obliegt dem sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung dieses Betriebes befindet.

(3) Wer einen Kraftstoffbetrieb eröffnet oder übernommen hat, hat dies dem für die Erhebung der Mineralölsteuer sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet, binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen und die Lage des Betriebes anzugeben (Betriebsanzeige).“

29. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl
  - a) im Betrieb hergestellt wurde;
  - b) in den Betrieb aufgenommen wurde;
  - c) im Betrieb verbraucht wurde; soweit das verbrauchte Mineralöl von der Mineralölsteuer befreit ist, besteht die Aufzeichnungspflicht nur, wenn für den Betrieb besondere Überwachungsmaßnahmen angeordnet wurden;
  - d) aus dem Betrieb weggebracht wurde;
2. welche anderen Stoffe im Betrieb zur Herstellung von Mineralöl verwendet wurden.“

30. Im § 39 Abs. 2 Z 4 lit. c tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 39 Abs. 2 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. für die im Betrieb verwendeten anderen Stoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Verwendung.“

31. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Der Freilagerinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welches Mineralöl
  - a) in das Freilager aufgenommen wurde;
  - b) im Freilager verbraucht wurde;
  - c) aus dem Freilager weggebracht wurde;
2. welche anderen Stoffe im Freilager einem Mineralöl zugesetzt wurden.

(2) Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Z 2 bis 5 entsprechen.“

32. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß,

1. welche Kraftstoffe in den Betrieb aufgenommen wurden;

2. welche Waren zur Verwendung als Kraftfahrzeugtreibstoff oder zur Weitergabe zu diesem Zweck abgegeben wurden;

3. welche Waren im Betrieb als Kraftstoff verwendet wurden.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. für die in den Betrieb aufgenommenen Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht, der Tag der Aufnahme sowie der Name (die Firma) und die Anschrift des Lieferanten;
2. für die aus dem Betrieb abgegebenen Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Abgabe; zusätzlich müssen entweder aus den Aufzeichnungen oder den Belegen der Name (die Firma) und die Anschrift des Abnehmers zu ersehen sein, es sei denn, die Abgabe erfolgte unmittelbar in den Treibstoffbehälter eines Kraftfahrzeuges oder in Transportbehältnisse mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 50 Liter;
3. für die im Betrieb verwendeten Kraftstoffe die Art und das Eigengewicht sowie der Tag der Verwendung.

(3) Der Verwender von Kraftstoff (§ 6 Z 4) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Kraftstoff er verwendet hat. Aus den Aufzeichnungen müssen das Eigengewicht und der Tag der Verwendung zu ersehen sein.“

33. § 44 lautet:

„§ 44. Der Inhaber eines Kraftstoffbetriebes ist verpflichtet,

1. auf den über die Abgabe von Kraftstoffen ausgestellten Belegen ersichtlich zu machen, für welche Mengen die Steuerschuld entstanden ist;
2. dem Abnehmer des Kraftstoffes auf dessen Verlangen bekanntzugeben, ob, wo, wann und für welche abgegebenen Mengen die Steuerschuld entstanden ist.“

34. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eintragungen in die Aufzeichnungen (§§ 39 bis 43) sind in der Regel am Tag der Herstellung, der Aufnahme, der Wegbringung, der Abgabe, des Verbrauches oder der Verwendung der aufzuzeichnenden Mengen vorzunehmen, spätestens jedoch am zweiten darauffolgenden Werktag.“

35. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Der amtlichen Aufsicht unterliegen:

1. Herstellungsbetriebe, Freilager, Betriebe, in denen sich ein Freilager befindet, Verwendungsbetriebe und Kraftstoffbetriebe;
2. Betriebe, in denen Kraftstoff verwendet wird, für den noch keine Steuerschuld entstanden ist;
3. die im § 15 Abs. 2 bezeichneten Anlagen;

4. mit Mineralöl oder Kraftstoffen zu betrie-  
bende Kraftfahrzeuge;
5. Transportmittel und Transportbehältnisse,  
wenn anzunehmen ist, daß damit Mineralöl  
oder Kraftstoffe befördert werden.“

36. § 46 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

37. § 47 lautet:

„§ 47. (1) Die amtliche Aufsicht umfaßt alle Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes, die erforderlich sind um zu verhindern, daß Mineralöl oder Kraftstoffe der Besteuerung entzogen werden.

(2) In Ausübung der amtlichen Aufsicht ist das Finanzamt befugt,

1. in den im § 46 Abs. 1 angeführten Betrieben, Anlagen, Kraftfahrzeugen und Transportmitteln Nachschau zu halten;
2. Transportbehältnisse (§ 46 Abs. 1 Z 5) auf ihren Inhalt zu prüfen;
3. Mineralölproben, Kraftstoffproben und Proben solcher Waren unentgeltlich zu entnehmen, die zur Verwendung bei der Herstellung von Mineralöl oder Kraftstoffen bestimmt sind, die mit Mineralöl bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder zu deren Erzeugung Mineralöl verwendet wurde oder verwendet werden konnte;
4. die Bestände an Mineralöl, an Kraftstoffen und an den in Z 3 bezeichneten Waren festzustellen;
5. in Bücher und Aufzeichnungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sowie in die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörenden Belege Einsicht zu nehmen;
6. zu prüfen, ob den Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten (§§ 39 bis 45) entsprochen wurde und ob die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und richtig geführt werden;
7. Mineralöl oder Kraftstoffe und zur Aufnahme von Mineralöl oder Kraftstoffen bestimmte Umschließungen zu kennzeichnen oder diese Kennzeichnung anzuordnen sowie sonstige zur Sicherung der Erfassung von Mineralöl- oder Kraftstoffmengen geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen;
8. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

(3) Besondere Überwachungsmaßnahmen können darin bestehen, daß ein Betrieb auf Kosten des Inhabers unter ständige Überwachung gestellt oder daß angeordnet wird, daß dem Finanzamt jede beabsichtigte Aufnahme von Mineralöl oder Kraftstoffen in den Betrieb oder jede beabsichtigte Wegbringung von Mineralöl oder Kraftstoffen anzuzeigen ist. Das Finanzamt hat den Zeitpunkt zu

bestimmen, bis zu welchem die Anzeigen bei ihm eingelangt sein müssen.“

38. § 48 lautet:

„§ 48. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat durch eine körperliche Bestandsaufnahme festzustellen, welche Mengen (Art und Eigengewicht) an Mineralöl und Kraftstoffen sich am Ende des Zeitraumes, welcher der Gewinnermittlung für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen zugrunde gelegt wird, im Betrieb befinden; in einem Verwendungsbetrieb sind nur die Bestände an dem im § 42 bezeichneten Mineralöl, in einem Kraftstoffbetrieb nur die Bestände an Kraftstoffen festzustellen.“

39. § 49 lautet:

„§ 49. Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes hat auf Verlangen des Finanzamtes aus den nach §§ 39 bis 45 geführten Aufzeichnungen rechnerisch zu ermitteln, welche Mengen (Art und Eigengewicht) an Mineralöl, Kraftstoffen oder anderen Stoffen in einem vom Finanzamt zu bestimmenden Zeitraum hergestellt, aufgenommen, zugesetzt, verbraucht, verwendet, weggebracht oder abgegeben wurden.“

40. § 50 lautet:

„§ 50. (1) Der Inhaber eines der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betriebes und derjenige, in dessen Gewahrsam sich eine im § 15 Abs. 2 bezeichnete Anlage oder ein im § 46 Abs. 1 bezeichnetes Transportmittel, Transportbehältnis oder Kraftfahrzeug befindet, sind verpflichtet, die Amtshandlungen des Finanzamtes ohne jeden Verzug zu ermöglichen, die erforderlichen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten und die nötigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Wer Mineralöl oder Kraftstoffe als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendet, hat dem Finanzamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der mineralölsteuerlichen Behandlung des Treibstoffs erforderlich sind.“

41. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Inhaber eines Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers hat jede Wegbringung von Mineralöl, das in einen gemäß § 16 a zugelassenen Erzeugungsbetrieb oder in ein Freilager aufgenommen werden soll, dem für die amtliche Aufsicht über diesen Betrieb zuständigen Finanzamt anzuzeigen.“

42. § 59 lautet:

„§ 59. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

43. (1) Z 1 bis 42 ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1991 entsteht, für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifari- schen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem

31. Dezember 1991 liegt oder dessen begünstigter Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31. Dezember 1991 liegt.

(2) Die Bestimmungen der Z 1 bis 42, die sich auf Kraftstoffe beziehen, treten mit 1. April 1992 in Kraft.

(3) Für Flüssiggas, für das die Steuerschuld nach den Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1981 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz entstanden ist, entsteht keine Steuerschuld gemäß Z 9.

(4) Die Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1981 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz sind weiterhin auf Flüssiggas anzuwenden, für das die Steuerschuld vor dem 31. März 1992 entsteht.

(5) Für Kraftstoffe, ausgenommen Flüssiggas, die vor dem 1. April 1992 aus einem Kraftstoffbetrieb abgegeben wurden, entsteht keine Steuerschuld.

(6) Die Bestimmungen des § 7 Z 1 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz sind auf Mineralöl weiterhin anzuwenden, für das die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 1993 entsteht oder für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, vor dem 1. Jänner 1993 liegt.

(7) Für Erzeugungsbetriebe im Sinne der Z 24, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Erzeugungsbetriebe waren, ist bis zum 31. Jänner 1992 eine Betriebsanzeige nach § 17 Abs. 1 zu erstatten.

(8) Für Betriebe, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Erzeugungsbetriebe sind, sind die Bestimmungen der Z 26 erst ab dem 1. Jänner 1993 anzuwenden. Im Antrag auf die Erteilung der Bewilligung kann auf bereits eingereichte Unterlagen Bezug genommen werden, soweit Änderungen der darin angegebenen Verhältnisse nicht eingetreten sind.

(9) Für Kraftstoffbetriebe, die am 1. April 1992 bestehen, ist bis zum 30. April 1992 eine Betriebsanzeige nach Z 28 zu erstatten.

(10) Die §§ 10 bis 13 Mineralölsteuergesetz 1981 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz sind weiterhin auf Mineralöl anzuwenden, dessen begünstigter Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb vor dem 1. Jänner 1992 stattgefunden hat oder für das eine Mineralölsteuervergütung zu Unrecht oder an eine Person geleistet wurde, die darauf keinen Anspruch hat.

44. Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Z 43 Abs. 1 letzter Fall und Abs. 10 richtet sich nach § 59 des Mineralölsteuergesetzes 1981 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz.

#### Artikel IX

##### Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz

Das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung der Bundesgesetze

BGBl. Nr. 335/1975, 142/1976, 598/1981 und 608/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Betrag von „57 S“ durch „77 S“ ersetzt.

2. Z 1 ist auf Gasöl anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1991 entsteht.

#### Artikel X

##### Schaumweinsteuergesetz 1960

Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1972, 587/1983 und 608/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein

- a) der Unternehmern 2204 10, 2205 10 A und 2205 90 A des Zolltarifs 36 S,
- b) der Unternehmung 2206 00 A des Zolltarifs 18 S.“

2. Z 1 ist auf Schaumwein anzuwenden, für den die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1991 entsteht oder für den in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1991 liegt.

#### Artikel XI

##### Biersteuergesetz 1977

Das Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 608/1987 und 663/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Biersteuer beträgt 240 S je Hektoliter Bier.

(2) Für die ersten 10 000 Hektoliter Bier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb (§ 9 Abs. 1) weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die nach § 8 Abs. 1 zu versteuern sind, wird der Steuersatz auf 85% des im Abs. 1 angeführten Steuersatzes ermäßigt.“

2. Im § 8 Abs. 1 erster Satz entfällt der Satzteil „, nach Biergattungen (§ 2 Abs. 1) getrennt,“.

3. § 8 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Wurde in einen Herstellungsbetrieb Bier zurückgenommen (Rückbier) oder Bier aufgenommen, das sich dort noch nicht befunden hat (Fremdbier), dann sind die zurückgenommenen oder aufgenommenen Mengen von jenen nach Abs. 1 anzumeldenden Biermengen abzuziehen, die steuerpflichtig sind.“

4. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abzüge für Rückbier und für Fremdbier sind grundsätzlich bei der Ermittlung der zu versteuernden Biermengen für den Kalendermonat vorzunehmen, in welchem die Zurücknahme oder Aufnahme des Bieres stattfand. Sind jedoch die abzuziehenden Mengen größer als die steuerpflichtigen Biermengen, so sind jene Mengen, die aus einem solchen Grund nicht abgezogen werden können, bei der Ermittlung der zu versteuernden Biermengen für den jeweils nächsten Kalendermonat, in welchem ein Abzug möglich ist, abzuziehen, bis sie voll berücksichtigt sind. Alle Abzüge für Rückbier und für Fremdbier sind in der Reihenfolge vorzunehmen, in welcher der Anspruch auf ihre Vornahme entstanden ist.“

5. Im § 13 Abs. 2 lit. a und im § 14 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“.

6. Im § 19 entfällt der Passus „den im § 2 Abs. 1 angeführten“.

7. Z 1 bis 6 ist auf Bier anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1991 entsteht oder für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifari-schen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1991 liegt.

#### Artikel XII

##### Verschiebung der Personenstands- und Betriebsaufnahme

1. Die gemäß § 117 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung im Kalenderjahr 1992 durchzuführende Personenstands- und Betriebsaufnahme verschiebt sich um ein Jahr.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen betraut.